Krakauer Zeitung.

Nr. 279. Montag den 5. December **1864.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den Erzpriester, Bezirksdechant und Schulendistrictsaufseher zu Aviano, Sante Beacco zum Domherrn für das Canonicat Castellana an dem Kathedralcapitel von Concordia allergnädigst zu ernennen geruht.

Kundmachung.

Das mit der Kundmachung vom 2. Mai 1864 eröffnete Anlehen zur Beschaffung von 79,000.000 Gulden ö. W. in Silber würde sich zum Emissionscurse von 771 fl. ö. W. in Silber für 1000 fl. in Obligationen auf 90,791.000 fl. ö. W. in Obligationen beziffert haben.

In Folge der laut Kundmachung vom 8. November d. J. beschlossenen Verminderung dieser Schuld ist der Nominalbetrag des Silberanlehens auf 62,500,000 fl. ö. W. (zweiundsechzig Millionen fünfhunderttausen Gulden österr. Währung) festgesetzt worden, wonach die in Folge der Bestimmung des §. 3 der Kundmachung vom 2. Mai d. J. jährlich einzulösende Quote berechnet werden wird.

Wien, den 3. December 1864.

v. Plener,
k. k. Finanzminister.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. December.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 3. d. durch Annahme des 13. Absatzes des Adreßentwurfes erklärt, daß sie die Vorlegung der Gründe gewärtige, welche die Regierung zur Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien veranlaßt haben, trotzdem daß der Herr Polizeiminister diese Gründe in weitläufigster Weise dargelegt. Der Streit bezieht sich, anders läßt sich diese Paradoxe nicht erklären, wohl nur auf die Form der Rechtfertigung dem über dieselbe gingen die Anschauungen des Ministeriums und des Hauses auseinander. Die Regierung hatte dem Abgeordnetenhaus durch den Polizeiminister die Gründe und Erfolge der getroffenen Ausnahmsmaßregeln dargelegt, aber zugleich erklärt, dies geschehe nicht auf Grund des §. 13 der Februar-Verfassung, sondern zwar ebenfalls nach verfassungsmäßigen Grundsätzen, wonach die Regierung für ihre Handlungen verantwortlich sei, jedoch nicht in dem Sinn, daß dem Reichsrath eine legislatorische Einflußnahme auf den Act der Verhängung des Belagerungszustandes zustehe. Die Sachlage ist also folgende: Die Regierung that dasjenige, was ihr in der Adresse angesonnen wird, aber auf anderer rechtlicher Grundlage. Diese allein ist streitig, ohne daß in diesem Augenblick die Differenz eine unmittelbar praktische Bedeutung hätte. Das Abgeordnetenhaus hält an seiner Auffassung nur wegen der Consequenzen fest, welche die gegentheilige Ansicht des Ministeriums für das Verfassungsleben im Gefolge haben könnte; das Ministerium glaubt aber das Recht der Krone, den Belagerungszustand als Executivmaßregel verhängen zu können, festhalten zu müssen. Leider besteht kein Gesetz über den Belagerungszustand, welches die Fälle normirt, wann derselbe verhängt werden könne. Dies hat den Gegensatz veranlaßt. Denn allseitig wurde es anerkannt, daß, wenn ein solches Gesetz vorhanden wäre, die Regierung kraft der Executive hätte vorgehen können. Das Ministerium glaubt aber durch diese Lücke in der Gesetzgebung die Natur des Belagerungszustandes nicht geändert; der Fall sei in der Verfassung nicht vorgesehen, dadurch könne aber die Pflicht des Ministeriums, im Nothfall für die Sicherheit des Staates durch Nothwehracte zu sorgen nicht aufgehoben werden. Es handelt sich also um eine Verfassungsauslegung, welche nicht Ein Factor, sondern nur alle 3 gesetzgebenden Factoren mit bindender Macht vollziehen können; die Regierung hat die Ausnahmsmaßregeln unter ihrer constitutionellen Verantwortlichkeit ergriffen und erhebt Einwendungen, wenn das Haus die heute empfangene Rechtfertigung einem Ausschuß zur Prüfung zuweisen würde; sie ist, wie das Haus, der Ansicht, daß ein Gesetz über die Verhängung des Belagerungszustandes nothwendig werden wird, so daß sie nur interimistisch, bis die Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt ist, die außerordentliche Macht beansprucht. Wir glauben obige Ansichten als die in Regierungskreisen herrschenden bezeichnen zu können.

Ein Frankfurter Telegramm des „Dresdener Journal“ vom 2. d. meldet: In der gestrigen Bundestagssitzung erklärte Hannover seine Bereitwilligkeit zur sofortigen Abberufung seiner Truppen, so wie seines Civilcommissars aus den Herzogthümern. Sachsen erklärte, ein Gleiches thun zu wollen, sobald der desfallsige Bundesbeschluß vorliege. Preußen erklärte seine Bereitwilligkeit, über die Erbfolge mit den Prätendenten zu unterhandeln, sobald die Herzogthümer geräumt seien. Die Abstimmung über den österreichisch-preußischen Antrag findet Montag statt.

In Baiern scheint man dieser Sitzung ganz besondere Bedeutung beizulegen. Herr v. d. Pfordten, welcher bereits zum baierischen Minister des Auswärtigen ernannt wurde, ist eigens nach Frankfurt gereist, um an der für heute angesagten Sitzung Theil zu nehmen.

Dem Vernehmen nach existirt ein österreichisches Rundschreiben an die deutschen Bundesregierungen, welches ausdrücklich erklärt, daß nach den Intentionen Oesterreichs das Zurückziehen der Bundestruppen aus Schleswig-Holstein der vollen Geltung eines competenzmäßigen Bundesbeschlusses in der Erbfolgefrage keinen Eintrag thun könne und solle.

Eine Correspondenz der „Hamburger Börsenhalle“ aus Wien erzählt, daß man von dort einen Ausgleichungsvorschlag nach Berlin übermittelt habe, dessen Grundzüge dahin gehen sollen, daß die augenblicklich in Holstein stationirten Bundestruppen als gewesene Bundes-Executionsorgane das bisherige Occupationsobject zu räumen hätten, wogegen Preußen die Zulässigkeit einer auf Grundlage eines neuen Bundesbeschlusses einzutretenden Mitbetheiligung des Bundes an der Besetzung Holsteins bis zur definitiven Erledigung der Erbfolgefrage mittelst dahin zu entbietender neuer Bundestruppen anzuerkennen sich verpflichten soll. Würde Preußen diesen Compromißvorschlag zurückweisen, so soll man sich allerdings darauf gefaßt machen, etwaigen preußischen Zwangsmaßnahmen gegen die Bundestruppen factisch nicht entgegenwirken zu können, wohl aber hören wir, daß man für einen derartigen Fall mit einem Proteste nicht säumen zu wollen beabsichtigt.

Die „N. P. Z.“ theilt die beiden Noten mit, welche die preußische Regierung den Höfen von Hannover und Sachsen in Bezug auf die Rückziehung der Executionstruppen und Rückberufung der Civilcommissaren am 29. v. M. überreichen ließ und bemerkt daß man in Berliner politischen Kreisen allseitig der Ueberzeugung ist, daß die Zurückziehung der Bundestruppen und Bundescommissarien aus Holstein unzweifelhaft im Laufe der nächsten Woche vollzogen sein werde.

Die „Hamb. Nachr.“ vom 3. d. enthalten eine durch die Landes-Commissäre inspirirte Erklärung. Sie drückt Verwunderung aus über die preußische Politik in der Räumungsfrage, da doch die unterm 16. December (mit Preußens Zustimmung) beschlossene Instruction für die Commissäre §. 1 wörtlich lautet: „Die Civil-Commissäre haben auf Grund des Beschlusses vom 7. December die Verwaltung der Herzogthümer im Auftrag des Bundes, unbeschadet der nur zeitweise suspendirten landesherrlichen Rechte, zu übernehmen und so lange zu führen, bis durch einen anderweitigen Bundesbeschluß die Beendigung des angeordneten Verfahrens bestimmt sein wird.“

Die „Kieler Zeitung“ bringt einen geharnischten Artikel gegen die preußische Regierung. Laut desselben ist die Execution nicht erledigt, und Sachsen und Hannover haben gar nicht das Recht, ihre Truppen zurückzuziehen. Zuletzt wird damit gedroht, daß Schleswig und Holstein „endlich einmal die Entscheidung selbst in die Hand nehmen.

Eine Wiener tel. Dep. der „Schl. Ztg.“ vom 2. d. meldet: Der Fürst v. Hohenzollern wird nach seiner Rückkehr die bundestreuen Tendenzen Oesterreichs befürworten. Letztere haben bewirkt, daß die nach der Absicht der prädominirenden preußischen Militärpartei bereits beschlossen gewesene Festsetzung einer Frist zur Zurückziehung der Truppen nunmehr aufgegeben ist.

Der „Kreuz-Ztg.“ geht seitens des Herrn v. Bismarck folgende Berichtigung zu: Richtig sei nur, daß die Reise des Fürsten von Hohenzollern in keinem Zusammenhang mit den politischen Fragen stehe. Unrichtig sei es, daß der Fürst einen Brief des Königs von Preußen überreicht habe, sowie die Behauptung, daß es sich bei der Reise um die persönlichen Angelegerheiten eines Mitgliedes des gedachten Fürstenhauses gehandelt habe.

Nach Berichten aus Kiel haben sämmtliche Räthe herzoglicher Landesregierung ihre Entlassung bei den Bundescommissaren nachgesucht, weil diese mit Umgehung der Landesregierung Gelder für Executionskosten aus der Landescasse an hannoversche und sächsische Cassen abgeführt haben.

Ueber einen Depeschenwechsel zwischen Wien, Berlin und Petersburg wird der „D. Nordd.-Ztg.“ aus Darmstadt berichtet: „Am Tage nach dem Eintritt des Grafen Mensdorff in sein Amt berichtete der russische Botschafter am österreichischen Hofe über die erste Unterredung, welche er mit dem Grafen Mensdorff gehabt. Herr von Stakelberg fand nach diesem Berichte bei dem Nachfolger des Grafen Rechberg die wohlwollendsten Gesinnungen für Rußland, und glaubt bei demselben die Ueberzeugung von der politischen Nützlichkeit einer Entente unter den nordischen Mächten gefunden zu haben. Bezüglich der polnischen Frage erwiderte Graf Mensdorff auf das Bedenken Stakelberg's, ob nicht die Aufhebung des Belagerungszustandes in Galizien zu früh vorgenommen werde, daß er ganz diese Ansicht theile, aber doch einige Modificationen in demselben sich empfehlenswerth gezeigt hätten, die indeß Befürchtungen für die fernere Sicherheit nicht zuließen. In Betreff der Entrevue in Nizza gab Herr von Stakelberg die Erklärung, daß dieselbe nur ein Act der Courtoisie gewesen. Eine zweite Depesche ist die vom Fürsten Gortschakow an den Herrn Oubril, russischen Gesandten in Berlin gerichtete: Sie gibt über die Entrevue dieselben Aufklärungen, welche Herr von Stakelberg in Wien gegeben, fügt aber noch einen Hinweis über den Unterschied bei, welcher zwischen den von Rußland verfolgten Zwecken und den Bestrebungen Frankreichs besteht. Fürst Gortschakow zeigt dann weiter, wie nothwendig es sei, daß die drei nordischen Mächte unter sich jede Gelegenheit zu irgendeinem Mißverständnisse vermeiden, und fordert schließlich Preußen auf, Oesterreich zu menagiren und durch sein Verhalten es nicht in die Arme Frankreichs zu treiben. Eine dritte hierher bezügliche Depesche scheint ein Corollar der eben erwähnten Gortschakow'schen Depesche zu sein. Dieselbe ist vom Grafen Mensdorff an den Vertreter Oesterreichs am preußischen Hofe gerichtet. Graf Mensdorff wiederholt die Erklärungen, die er dem Herrn v. Stakelberg gegeben und macht Preußen und Herrn von Bismarck dieselben Zusicherungen, welche er Rußland und dem Fürsten Gortschakow gegeben. Ganz gleichen Inhalts ist eine vierte Depesche des Grafen Thun an Herrn von Bismarck. Die fünfte Depesche endlich ist die Antwort des österr. Botschafters in Berlin an seinen Minister, nach einer mit Herrn von Bismarck stattgehabten Unterredung. Der preußische Premier hätte danach sich den Vorschlägen des Fürsten Gortschakow nicht ungünstig gezeigt, wollte aber doch sich vorerst noch auf bestimmte Engagements nicht einlassen.

Der „Corr. Hav.“ schreibt man aus Rom, daß der französisch-italienische Vertrag den Heiligen Stuhl nicht mehr so sehr als früher in Besorgniß setzt. Man will von sehr wohlunterrichteten Leuten wissen, daß der heilige Stuhl sich fortan überzeugt hält, daß er in seinem Besitzthum, welches ihm bleibt, nicht fürder gestört werden wird. Der päpstliche Nuntius in Paris, Msr. Chigi, soll in Folge einer Audienz, die er beim Kaiser hatte, und einer officiellen Unterredung mit Herrn Drouyn de Lhuys, dem Cardinal Antonelli die beruhigendsten Nachrichten geschrieben haben.

Zwischen Rom und der portugiesischen Regierung droht ein großer Conflict auszubrechen wegen des Concordats von 1856. Der Botschafter Saldanha, von Rom abberufen, wird nur durch einen Geschäftsträger ersetzt werden.

Die neulich gemachten Andeutungen eines Annäherungsversuches zwischen Frankreich und England waren richtig, sind indeß dahin zu ergänzen, daß ein Resultat nicht erreicht wurde. In der amerikanischen Angelegenheit, welche den Anknüpfungspunct bot, scheint England vorläufig auf dem Princip der Nichtintervention beharren zu wollen, während Frankreich gegenwärtig eine kleine Schwenkung zu Gunsten des Nordens gemacht hat. Man schreibt dieses einem geschickten diplomatischen Manöver Lincolns zu, durch welche dieser eine veränderte Haltung bezüglich Mexicos in Aussicht stellt, und sogar friedfertige Pläne den Südstaaten gegenüber durchschimmern läßt.

Der „Patrie“ gehen Nachrichten aus Tunis vom 27. Nov. zu. Es herrschte von Neuem im ganzen Littorale eine große Aufregung. Mehrere von Malta gekommene englische Schiffe kreuzten vor der Küste.

Baden, Württemberg und Baiern haben in Bern officiell die Abordnung von Delegirten zu den Verhandlungen wegen Abschlusses eines Handelsvertrages (derselbe ist bekanntlich bei den letzten Zollconferenzen in Aussicht genommen worden) zugesagt.

Die französische Regierung hat eingewilligt, alle europäischen Regierungen zu einer Telegraphen-Conferenz einzuladen.

Verhandlungen des Reichsrathes.

XII. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. December: Nach Verlesung einiger eingelaufenen Petitionen wird zur Fortsetzung der Adreßdebatte und zwar zu Alinea 13 (die Ausnahmszustände in Galizien betreffend) geschritten.

Berichterstatter Dr. Giskra: Die Frage des Ausnahmszustandes habe eine materielle Seite, nämlich in wie weit die Einführung dieser Ausnahmszustände nothwendig war und eine formelle Seite vom Gesichtspuncte der Verfassung und Legislation aus betrachtet. Alle Mitglieder der Adreßcommission seien darüber einig gewesen, daß der Fall unter den §. 13 der Verfassung subsumirt werden müsse. Dem Gesammtreichsrathe könne es nicht gleichgiltig sein, daß ein Landtag nicht in der Lage ist, seine Thätigkeit fortzusetzen und daß der Reichsrath selbst nicht durch die nöthigen Nachwahlen completirt werden kann. Die Commission war der Ansicht, daß die Nichteinhaltung des §. 13 in diesem Falle mit der Verfassung vollkommen unvereinbar sei.

Polizeiminister v. Mecséry: Se. Majestät der Kaiser hat in der Thronrede mit Bedauern der Ereignisse gedacht, welche die Nothwendigkeit herbeiführten, in Galizien und dem Krakauer Gebiete Ausnahmsmaßregeln zu verhängen. Schon in diesen Worten der Thronrede liegt die Andeutung, daß die Regierung es für ihre Pflicht halte, dem Reichsrathe über die Gründe, warum sie diese Maßregel treffen mußte, eine umfassende Auseinandersetzung vorzulegen. Sie läge schon in diesen Worten, wenn nicht der Entwurf der Adresse durch den so verlesenen Absatz noch eine weitere Aufforderung an die Regierung richten würde. Der Herr Minister beginnt nun die Darstellung der Zustände in Galizien, welche zur Zeit der Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien herrschten und welche der Regierung die gebieterische Pflicht auferlegten, Ausnahmsmaßregeln zu ergreifen. Schon im Jahre 1859 — nach den in den Gerichtsacten erliegenden Documenten — ist in Paris von Mierosławski ein Bund gegründet worden, welcher zur Aufgabe hatte, „die nationale Arbeit“; unter „nationaler Arbeit“ aber wurde verstanden die Befreiung Polens und die Wiederherstellung eines selbständigen Polens. Im Jahre 1862 ist aber in Paris mit einem „Abgeordneten des ostgalizischen Central-Comité's“, wie er sich nannte, ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher zur Aufgabe hatte, einen Bund zu stiften, der gleichfalls dieselben Tendenzen verfolgte. Der Vertrag selbst liegt bei den Acten. Die Mitglieder dieses Bundes schworen, „im Angesicht des Vaterlandes, eines ganzen ungetheilten Polens, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und die Geheimhaltung des Bundes.“ Die nächsten Folgen einer solchen Bewegung und Agitation waren die Demonstrationen, welche allenthalben auftauchten. Auch Galizien blieb nicht verschont von dieser Strömung und es haben die Acten des Landesgerichtes in Krakau dargethan, daß über hundert Personen wegen Störung der öffentlichen Ruhe in dieser Richtung in Untersuchung gezogen und davon 70 verurtheilt worden sind. Die weiteren Phasen, in welche diese Bewegung getreten ist, haben jedesmal den entsprechenden Rückschlag auf Galizien geübt. Die Einsetzung von Comité's in Warschau haben ähnliche Institutionen in Galizien zur Folge. Die verschiedenen Phasen und der Kampf um die Macht der Nationalregierung hatte jedesmal seinen Wiederhall in Galizien und je nachdem die eine oder die andere Partei an's Ruder kam und das Uebergewicht erhielt, waren auch die Erscheinungen in Galizien wesentlich verschieden. Ich übergehe die Dictatur Langiewicz', den Kampf zwischen Mierosławski und ihm und komme zur eigentlichen dritten Organisation, wie sie genannt wurde, welche in Galizien die bedeutendste Ausbildung erhielt. Es ist die Organisation nach dem Statute der National-Regierung vom 10. Juli 1863. In diesem Statute wird Ost- und West-Galizien geschaffen, es wird an die Spitze der beiden Landes-Regierungen, wie sie genannt werden, ein Nationalrath von fünf Mitgliedern gesetzt, die Regierungsgeschäfte in Departements eingetheilt, für die innere Verwaltung, für den Krieg, für die Beschaffung der Kriegsbedürfnisse, für die Finanzen, für die Polizei und für die Presse. An der Spitze der Kreise standen Kreischefs und Kreisräthe aus 3 Mitgliedern, an der Spitze der Bezirke Bezirksvorsteher; die Städte selbst hatten ihre Stadtvorstände, sie hatten ihre Platzcommanden, ihre Eintheilung in Bezirke, diese Bezirke ihre Eintheilung in Sectionen und so bis hinab ein förmlich organisch gegliedertes Netz der Verwaltung in allen Zweigen des staatlichen Leben. Nur bis in die Dorfgemeinden hinab scheint es wegen der natürlichen in Galizien bestehenden Gegensätze der Bevölkerung beim Projecte geblieben zu sein, weil sich nicht überall die Gemeindevorstände zu diesen Institutionen fanden. Es sind nämlich die Instructionen für diese Gemeindevorstände in einer großen Anzahl von Exemplaren noch unvertheilt vorgefunden worden, wahrscheinlich weil sie keinen Absatz gefunden haben. Der Minister verliest einige Daten aus einem Gestionsprotocoll und geht dann auf die Action der einzelnen Departements über und zwar nur insofern, als es prägnante Thatsachen sind. — Die erste und wesentlichste Aufgabe war natürlich,

Geld zu schaffen. Für die Steuereinhebung besteht eine Instruction vom 20. November 1863. Die Organisation war nach dieser Instruction die, daß die Steuereinnehmer in jedem Bezirke ihre Aufgabe besorgten, die Gelder an den Bezirksvorsteher abführten und die Steuer dann in die Cassen der nationalen Organisation geleitet wurde. Für die Steuerbemessung selbst bestand eine Steuercommission mit einer eigenen Instruction. Die Steuer wurde nicht nach einem bestimmten Procent bemessen, sondern, wie die Daten vorliegen, nach dem Ermessen der Commission. Um einen Einblick in die beiläufige Höhe der geforderten und bezahlten Steuern zu geben, dürfte es genügen, von den 10 Sectionen in Krakau, welche beiläufig ein Drittheil der inneren Stadt umfassen, die Summe der eingehobenen Steuer zu kennen. Es ist nämlich in 10wöchentlichen Raten vom 3. November 1863 bis zum 3. Jänner 1864 eingehoben worden in diesen Theilen 15.027 fl. 85 kr. und der Rückstand hat in dem Bezirke 24.448 fl. betragen. Es zeigt dies nebst einzelnen anderen Daten, daß die Steuer nicht sehr unbeträchtlich war. Die Steuereintreibung geschah durch die Steuereinnehmer und durch verschiedene noch eigens zu diesem Zwecke bestimmte Organe. Diejenigen, welche sich säumig zeigten, wurden gemahnt, bedroht; mir selbst ist eine Anzahl von solchen Mahnungen zugekommen mit der Bitte, davon keinen amtlichen Gebrauch zu machen, weil bei jedem durch die Mahnung Betroffenen die Furcht herrschte, auf irgend eine Art entweder in seinem Eigenthume oder in seiner Person geschädigt zu werden, die aber ganz in derselben Form gehalten waren und jedesmal mit der Drohung endeten, daß die verhängte Strafe bei einem längeren Säumen nachfolgen werde. Thatsächlich haben auch mehrere solche Mißhandlungen stattgefunden, in einem Falle wurde sie gerichtlich untersucht, in den anderen Fällen ist auf die ausdrückliche Bitte der Betroffenen jeder weitere Schritt unterblieben, weil sie unter dem allgemeinen Terrorismus die Folgen eines solchen Schrittes für ihre Person fürchteten.

Die Organe, welche der revolutionären Executive zu Gebote standen, waren die Gensdarmerie, deren Instruction gleichfalls vorliegt, es war endlich die Nationalwache, zu welcher nach dem Statut Jedermann vom 18. Lebensjahr bis zum Alter der Gebrechlichkeit einzutreten verpflichtet war. Bis zum 45. Jahr war er verpflichtet, in die mobile Abtheilung einzutreten und sich nöthigenfalls auch auswärts zum Kampf verwenden zu lassen. Die Nationalwache überhaupt hatte die Aufgabe, als Executivorgan der Regierung zu dienen, Polizeidienste zu leisten, kurz sie waren das Instrument, welches nach dem Belieben der betreffenden Chefs gehandhabt wurde. Eine vorzügliche Aufgabe dieses Organs war nach der Instruction, daß es die besondere Aufgabe der Nationalwache sei, durch fortgesetzten Wachtdienst mit regelmäßiger Abwechslung die Schritte der kais. Behörden zu überwachen und darüber Rapport zu erstatten, jeden zu denunciren, der mit den kais. Behörden in einen Verkehr tritt und überhaupt die Mittel zu liefern, um den allfälligen Anordnungen der kais. Regierung begegnen zu können. Rapporte, die in der Richtung erstattet wurden, liegen gleichfalls vor. — Charakteristisch ist der Eid, den die Nationalwache zu leisten hatte: „Wir schwören Treue dem Nationalkrieg und Ausdauer bis zum Erkämpfen des ganzen, freien und unabhängigen Polens".

Zeit und Raum erlauben uns nicht den weiteren Enthüllungen über das Wesen und Treiben der revolutionären geheimen Regierung zu folgen. Es war, wie der Herr Minister deutlich auseinandersetzte, ein förmlicher Kampf zwischen dieser Macht und der kaiserlichen Regierung um eine sociale Gefahr, da ein großer Theil der Bevölkerung bekanntlich gegen den Aufstand gesinnt war und sich nicht blos auf passiven Widerstand beschränkt hätte. — Eine bloße Truppvermehrung hätte nicht ausgereicht; es mußte ein Mittel geschaffen werden, welches die Regierung befähigte, die geheime Organisation zu brechen, Schutz der Bedrohten, Rückhalt den Schwankenden zu bieten, das war der Belagerungszustand, in dessen Handhabung nicht weiter gegangen wurde, als absolut nothwendig war. Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit war längst nur mehr im Schutz und Schirm für jene, welche die persönliche Freiheit und das Hausrecht am wenigsten achteten. Die Presse mußte überwacht, censurirt werden, um Ausschreitungen unmöglich zu machen. — Einzelne Bestimmungen, die der commandirende General einführte, betrafen nur Schritte, die unter solchen Umständen geboten erschienen.

Der Minister kommt nun auf die Frage der Form und faßt vor Allem die Verfassungsbestimmungen in's Auge. Nach der Anschauung der Regierung liegt in der Verfassung selbst ein unmittelbares Hinderniß, derlei Verfügungen zu erlassen, nicht. Der §. 13 spricht von solchen Verfügungen, welche in die Competenz des Reichsrathes fallen. Die Competenz des Reichsraths ist eine legislative und die Verhängung des Belagerungszustandes selbst konnte die Regierung als eine legislative Maßregel weder nach dem Stande der Gesetzgebung noch nach der Natur der Maßregel selbst und nach der Beschaffenheit der sie hervorrufenden Verhältnisse anerkennen. In der österr. Gesetzgebung findet sich der Begriff des Belagerungszustandes. Er findet sich, wenn auch nicht in seinen einzelnen Phasen normirt, doch als ein gesetzlicher Begriff vollkommen angedeutet in dem kais. Patente vom 22. December 1851 über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit R.-G.-Bl. Nr. 255 §. 5 sagt: der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen (nachdem nun 4 Puncte aufgezählt werden, die nicht hieher gehören, heißt es §. 5) Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegszustandes unter das Kriegsgericht gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze oder zufolge besonderer Kundmachungen der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden. Das kais. Patent vom 15. Jänner 1855, das Militärstrafgesetzbuch, R.-G.-B. Nr. 19 sagt im Art. IV.: „Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen" (nämlich als der Militärvergehen) „sind hingegen unterworfen: 1) Militärpersonen, d. i. Diejenigen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. December 1851 und den für die Militär-Gränze bestehenden Jurisdictionen der ordentl. Strafgerichtsbarkeit der Mil.-Gerichte unterstehen; dann 2) andere Personen, insofern dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach §. 5 des gedachten Patentes über sie außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte begründen." — Es ist also der Begriff des Belagerungszustandes im Gesetze bekannt und es ist die eine Consequenz des Belagerungszustandes, nämlich der Uebergang der Jurisdiction an die Militärgerichte in Bezug auf gewisse strafbare Handlungen und auch in Bezug auf solche, welche durch besondere Kundmachungen dahin gewiesen werden, eine gesetzlich normirte Sache.

Unter diesen Umständen konnte die Regierung sich nur die weitere Frage stellen, ob es denn überhaupt möglich sei, im legislativen Wege die Verhängung eines solchen Zustandes unter allen Umänden, — und wenn man den Hauptgrundsatz annimmt, so muß man es auch aussprechen: „unter allen Umständen" — zu verfügen und da mußte die Regierung sich gleichfalls mit Nein antworten.

Der Minister bespricht nun die Erfolge, welche durch die verhängte Maßregel herbeigeführt wurden. Der erste der Erfolge war, daß die große Masse von Ausländern, welche das Uebel zum größten Theile wenigstens in das Land hereingetragen hatten, theils durch die Verfügungen der Behörden, theils aus Furcht vor den Folgen des Belagerungszustandes sich aus dem Lande entfernten. Es wurden gleich bei Beginn des Belagerungszustandes bei 2057 Fremde in dieser Art entfernt. Nach und nach haben sich die hochgehenden Wogen der Bewegung geebnet, es haben sich die materiellen Interessen gehoben. Es wurde der Landescultur eine große Zahl von Arbeitern zurückgegeben, welche es bisher ganz bequem gefunden hatten, auf Kosten der Nationalregierung auf Wartegeld gestellt zu werden, Es wurden dem gewerblichen Betriebe Arbeiter zurückgegeben, es hat sich ein normaler, jedoch gegen die frühere Periode bedeutend gesteigerter Geschäftsverkehr hergestellt. Wenn Ziffen sprechen sollen, so erinnere ich nur, daß der Zollertrag sich gehoben hat, daß der Eisenbahntransport, welcher im J. 1863 vom März bis October 3.451.035 Zollcentner betrug, in gleicher Periode des Belagerungszustandes 5.083.073 Zollcentner betragen hat. Der Revolutionsorganismus, wie ich ihn vorhin bezeichnet hatte, wurde gestört — ich gebrauche das Wort aus dem Grunde, weil ich leider nicht in der Lage bin zu sagen, daß er gestört wurde — allein er wurde so weit gestört, daß die Sicherheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums wieder hergestellt wurde. Das sind die Erfolge, welche durch die Verhängung des Belagerungszustandes erzielt worden sind. Und wenn man in dem Lande selbst eine Anfrage pflegt, so glaube ich die feste Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß man dort für diese Maßregel sehr dankbar sein wird.

Abgeordneter Pratobevera meint, das Haus dürfe von einer Darlegung der Gründe und Erfolge auf dem Boden der Verfassung nicht absehen und er werde für die Adresse stimmen, so wahr er dem Kaiser Gehorsam und dem Gesetze Treue gelobt habe (Bravo.)

Abg. Grocholski (Galizien): Die Erklärung des Ministers sei keine Rechtfertigung, sie sei eine Beschuldigung des Landes, dem er angehöre. Es habe ihn unangenehm berührt, daß Se. Excellenz der Polizeiminister es war, welcher die Rechtfertigung übernahm, daß die ordentlichen Gerichte suspendirt und Militärgerichte eingeführt wurden. Sollte es nicht wahr sein, daß Oesterreich aufhörte, ein Polizeistaat zu sein? Ist der Belagerungszustand nicht ein Act der Nothwehr, so ist er ein Angriff. Aus der Erklärung des Ministers habe er nicht entnehmen können, daß Gefahr vorhanden war. Redner sucht ziffermäßig nachzuweisen, daß die Hälfte der in Untersuchung Gezogenen selbst von den Militärgerichten schuldlos erkannt wurden und daß unter den 8000 in Untersuchung Gezogenen „nur" 24 Hochverrathsfälle vorgekommen *). Darin sieht Redner keine Gefahr und deßhalb ist ihm der Belagerungszustand ein Angriff. Der Abgeordnete leugnet, daß Erpressungen von Seite der National-Regierung stattgefunden haben, gesteht aber zu, daß Galizien den Aufstand in Russisch-Polen unterstützte und zu diesem Zwecke sei die Organisation in Galizien vorhanden gewesen. Oesterreich habe, wie Graf Rechberg selbst einmal erklärte, bezüglich Galiziens gar nichts zu fürchten gehabt. Wenn er das überdenke, müsse er an die Gerüchte glauben, daß die Regierungen, welche Polen getheilt, sich neuerdings verbündet; das Vorgehen der Regierung in Galizien diene zum Deckmantel für das Vorgehen Rußlands in Polen(!), jede Verurtheilung in Galizien rechtfertige eine Grausamkeit Rußlands. Galizien habe zu sühnen, was die kaiserliche Regierung an Rußland verschuldete, nur Rußland zu Liebe sei dieser Belagerungszustand eingeführt worden. Sollte es ihm nicht gelungen sein nachzuweisen, daß die Einführung des Belagerungszustandes sich eigentlich gar nicht begründen lasse, so sei doch kein Zweifel, daß der Fortbestand desselben gar nicht zu rechtfertigen sei. Die gewährte Erleichterung sei keine Erleichterung. Die Verwaltung des Landes sei noch immer in den Händen der Militärpersonen. Durch die gewährten Erleichterungen habe die Regierung übrigens selbst dargethan, daß sie für die Ruhe des Landes nicht mehr befürchte. Der Belagerungszustand sei daher nur ein Act der Rache zu Gunsten Rußlands. Die Aufhebung des Belagerungszustandes sei ein Act der Regierung und diesen könne das Land von derselben verlangen.

Abg. Kuziemski. Die Frage, ob die Regierung zu der Verhängung berechtigt war, beantwortet Redner mit dem Hinweis, daß jetzt Ruhe, Ordnung und Sicherheit zurückgekehrt sind, und daß erst im Belagerungzustand das Land sich frei von Terrorismus sehe, dennoch wünschen auch selbst die Ruthenen, daß dieser krankhafte Zustand bald aufhören und der normale wieder hergestellt werde. Redner schließt mit der Versicherung, daß die Ruthenen sich nicht eher beruhigen können, als bis Galizien nach den beiden Nationalitäten in zwei abgesonderte Theile getrennt werde, denn nur dann werde Ostgalizien sich einer ungestörten Ruhe erfreuen können.

Abg. Berger. Daß es in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, wenn die bestehenden Gesetze suspendirt, und die Unterthanen anderen als den competenten Gerichten zugewiesen werden, sei außer Zweifel. Es wäre demnach der richtige Vorgang von Seite der Regierung gewesen, wenn sie auf Grund des §. 13 ein provisorisches Gesetz erlassen hätte.

Abg. Demel. Nachdem die Regierung dem §. 13 durch Darlegung der Gründe und Erfolge factisch entsprochen, wolle er den Berichterstatter darauf aufmerksam machen, ob es nicht angezeigt wäre, die betreffende Alinea in dem Entwurf zu ändern. Von diesem Standpunct sei er gegen den Wortlaut der vorliegenden Alinea.

Abg. Waser schließt sich den Abgeordneten Pratobevera und Berger an.

Abg. Szemelowski verwahrt sich dagegen, daß die Erklärung Kuziemski's auf ganz Ostgalizien sich beziehe. Die Städte und der Großgrundbesitz Ost-Galiziens seien gewiß anderer Meinung.

Lasser erklärt, die Verhängung des Belagerungszustandes sei ein Recht des Staatsoberhauptes, die Regierung erkenne die Verpflichtung, den Belagerungszustand immer vor dem Hause zu rechtfertigen, nur nicht im Sinne des §. 13 der Verfassung. Die Verfassung habe da eine Lücke, Lasser beschwört das Haus den Ministern zu vertrauen, welche die Verfassung begründet haben und sie stützen. Wenn man §. 13 in Verbindung bringe mit dem Belagerungszustand, so sei das gefährlich, am Ende können die Minister mit Hilfe des §. 13 die Verfassung beseitigen, was doch gewiß nicht ihre Absicht sei.

Berichterstatter Dr. Giskra. Er könne den Antrag Demel nicht bestimmen, denn die Gründe, welche der Polizeiminister heute vorbrachte, habe derselbe bereits im Ausschusse vorgebracht und trotzdem habe dieser sich für die vorliegende Fassung entschlossen. Das Haus dürfe den Standpunct des §. 13 umsoweniger verlassen, als der Polizei- und Verwaltungs-Minister denselben auf den Fall nicht anwendbar finden und die Rechtfertigung eben nur bei sich ergebender Gelegenheit vorbringen zu können glaubt, während das Haus diese Ansicht nicht theile. Auch der Berichterstatter ist der Ansicht, daß ein Gesetz über Einführung des Belagerungszustandes nothwendig sei. Als competent für dieses Gesetz hält er den Gesammtreichsrath, denn es handle sich um Schaffung einer neuen legislativen Gewalt, dies sei der commandirende General. So lange das Gesetz nicht existire, müsse der §. 13 angewendet werden.

Der Berichterstatter fragt, warum die Regierung nicht vor Schluß der letzten Session dieses Gesetz eingebracht habe, da doch die Regierung die damaligen Zustände Galiziens und die Nothwendigkeit der Einführung des Belagerungs-Zustandes gekannt haben mußte? Das Haus dürfe die wenn auch schwache Schutzwehr des §. 13 nicht aufgeben.

Staatsminister Schmerling vertheidigt den Standpunct der Regierung. Sie weigere sich nicht, die Maßregel zu rechtfertigen und sei bereit, ein Gesetz über den Belagerungszustand zu geben. Das Haus wolle die Verfassung auslegen, dazu bedürfe es die Zustimmung der anderen zwei Factoren, das Herrenhaus sei aber für die Regierung. Schmerling weist nach, daß in Preußen und Baden die Regierung ebenso vorgegangen sei.

Bei der Abstimmung wird mit Majorität angenommen. Dagegen stimmen ein Theil des Centrum, die Ruthenen und ein großer Theil der Siebenbürger.

*) Diese Behauptung des Abgeordneten Grocholski ist nicht richtig. Es sind viel mehr Hochverraths-Processe anhängig, theils sind dieselben noch nicht abgeschlossen, theils unterliegen die gefällten Urtheile der Entscheidung höherer Instanzen und nur bei einer Anzahl von Untersuchungen sind die Urtheile in Rechtskraft erwachsen und publicirt; vielleicht spricht der Redner blos von diesen rechtskräftig entschiedenen Fällen. Weiter ist zu bemerken, daß in den einzelnen Hochverrathsprocessen zumeist ganze Serien von Personen als Angeklagte vorkommen, in einem der vom Redner selbst angeführten Processe waren allein 15 Personen verwickelt. Uebrigens ist der Schluß von der geringen Zahl der Verurtheilungen auf die Zahl der eines bestimmten Verbrechens schuldigen Personen ein gewagter, wenn der Redner von der Tribüne herab mit einer — Offenheit sonder Gleichen sich rühmt: „Wir haben den Aufstand gegen Rußland unterstützt, wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, selbst nicht gegen die kaiserliche Regierung", dann meint er sicher nicht blos die wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung befindlichen oder verurtheilten Personen. D. Red.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. Dec. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin werden am 14. d. Schönbrunn verlassen um den Aufenthalt in der Hofburg zu nehmen.

Se. k. k. Apost. Majestät haben die über Fr. Kuczera wegen Meuchelmordes an seiner Schwiegermutter vom Chrudimer Kreisgericht verhängte Todesstrafe dem Verurtheilten allergnädigst nachzusehen geruht. In Folge dessen hat der Oberste Gerichtshof auf eine 20jährige schwere Kerkerstrafe erkannt.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna haben dem Verein zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung den Betrag von 50 fl., Ihre k. H. die Herren Erzherzoge Karl Ludwig und Ludwig Victor je 20 fl. gespendet.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses des Prager bürgerlichen Grenadiercorps zum Protector dieses Corps gewählt.

Deutschland.

Die Flensburger „Nordd. Ztg." enthält einen Erlaß der Civilcommissäre vom 29. November, der den schleswigschen Beamten die Theilnahme an politischen Demonstrationen, überhaupt aber an solchen, welche die Erbfolgefrage präjudiciren, verbietet.

Die in Hamburg am 3. d. eingetroffenen holsteinischen und schleswig'schen Zeitungen berichten, daß die bis jetzt sistirten Truppenmärsche meistens begonnen haben.

Den „Hamb. Nachr." schreibt man aus Altona: Ein unbedeutender Vorfall hat die übertriebensten Gerüchte in's Publicum gebracht. Die preußischen Truppen hatten in einem Nebengebäude der Frau Wittwe Reißler seit ihrem ersten Einmarsche eine feste Wache, verlegten dieselbe aber, als die Besitzerin ihr Grundstück verkaufte, in die Kaserne nach der Norderstraße. Am Dienstag Nachmittag wird ein Unterofficier mit Mannschaft zur Ablösung dieser Wache commandirt, aber, unbekannt mit den örtlichen Verhältnissen, meldete er sich zur Ablösung an der Hauptwache beim Rathhause, wird aber selbstverständlich dort vom wachthabenden Hannoverschen Officier eines Bessern belehrt und zieht nach seinem Bestimmungsplatze ab. Als nun zufällig bald nachher einige in der Nähe einquartierte Corporalschaften dort Appell abhielten, sammelte sich eine Anzahl von Jungen und Herumtreibern, welche Scandal zu machen versuchten, aber von der Polizei sehr bald beseitigt wurden, nachdem einige besonders hervorragende Schreihälse arretirt waren.

Herr v. d. Pfordten hat, wie der „Nürnb. Corresp." positiv meldet, das Portefeuille des Aeußeren angenommen. Er übernimmt mit demselben auch das Zoll- und Handelswesen. In Folge dessen wird das baierische Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten reorganisirt.

Der Seminarconflict in Speyer hat, wie bereits gemeldet, jetzt seine Lösung gefunden. In welcher Weise die endliche Schließung der bischöflichen Lehranstalt äußerlich vermittelt wurde, darüber schreibt das (übrigens ganz auf Seiten des Bischofs stehende) „Mainzer Abendblatt" unterm 29. d. wie folgt: „Am 26. Nov., Abends halb 7 und halb 8 Uhr, fand sich der königl. Polizeicommissar im Klericalseminar ein und erklärte dem Vorstande desselben, die theologische Lehranstalt sei geschlossen, und wenn bis zum 28. die Zöglinge nicht entlassen wären, so würde polizeiliche Ausweisung derselben erfolgen. Heute um halb neun Uhr des Morgens erschien derselbe abermals, und da der Vorstand eben Vorlesung hielt, so erkundigte er sich bei dem Pförtner, ob die Zöglinge bereits entlassen seien, worauf ihm erwidert wurde, für drei derselben seien die Koffer schon gepackt. Sofort fragte er, wie dieselben hießen, und entfernte sich hierauf mit der Erklärung, daß er am Nachmittage wiederkommen werde. Diese Mühe ist ihm jedoch erspart worden, indem man ihm die schriftliche Mittheilung machte, die Zöglinge hätten auf das polizeiliche Einschreiten hin die Anstalt bereits verlassen. Dieselben, sechs an der Zahl, sind zunächst in ihre Heimatsorte abgereist und werden sich von da nach Würzburg begeben, um dort ihre in Speyer kaum angefangenen theologischen Studien fortzusetzen." (Die „Pfälzer Ztg." sagt übrigens, mit der Schließung werde der Conflict keineswegs beendigt sein, der Bischof vielmehr das, „was er und der gesammte Episkopat für sein Recht und das der Kirche hält", weiter verfolgen und zwar auf dem für einen solchen Fall vorgesehenen Wege der Verhandlungen zwischen den beiden Paciscenten des Concordats.)

Nach Berichten aus Kassel, fand am 2. d. eine außerordentliche geheime Sitzung der Stände statt. Dem Vernehmen nach hat der Kurfürst auf die Adresse der Stände Antwort ertheilt. Die Stände sollen danach in ungnädigster Weise bedeutet sein, daß sie die Schranken ihrer Wirksamkeit überschritten hätten. Daß die Zusage des Junipatents unerfüllt geblieben, sei nicht die Schuld der Regierung, sondern der Stände. Der Abschluß der Verfassungswirren und die wirksame Fürsorge für die materiellen Interessen seien erst möglich, wenn eine andere Wahlordnung und eine andere Zusammensetzung der Ständeversammlung ins Leben getreten sei. Die Minister hätten Vertrauen zum Kurfürsten. Von den Ständen würde erwartet, daß sie sich künftig aller Schritte enthielten, die mit der landesherrlichen Autorität unvereinbar seien. Das Vorhandensein der in der Adresse berührten Mißstände wird mit keinem Worte bestritten. Die Beschlußfassung wird in öffentlicher Sitzung erfolgen. Se. kgl. Hoheit. der Kurfürst hat, wie erwähnt, sich nicht bewogen gefunden, die von der Ständeversammlung beschlossene Adresse aus den Händen einer Deputation entgegenzunehmen, vielmehr dieselbe durch Vermittlung der Landtagscommission entgegengenommen.

Die „Kreuzztg." meldet: Am 7. d. werde der König über einen Theil des ersten combinirten Armeecorps auf dem Kroll'schen Platze Parade abhalten und hierauf der Einzug stattfinden.

(Der Berliner Polenprozeß). Sitzung vom 1. December. (Schluß). Von Interesse dürfte es sein, die Worte noch mitzutheilen, mit denen der Staatsanwalt Mittelstädt seinen Antrag auf 10jährige Zuchthausstrafe gegen den Angeklagten Dr. L. Martwell aus Turin einleitete. Er sagte: Der Angeklagte gehöre zu denjenigen Individuen, deren Erscheinen in Polen das Zeichen für herannahende Stürme sei. Dunkel in ihrer Geburt erscheinen sie bald unter diesem, bald unter jenem Namen: ihr eigentliches Geschäft sei die Revolution und das Revolutioniren. Gelinge es einmal, sie zur Haft zu bringen, so zeichneten sie sich aus durch eine besondere Zähigkeit im Bestreben der gegen sie erhobenen Anschuldigungen. Allerdings habe dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden können, daß er wirklich Heilpern heiße, aber es bleibe immer ein Zweifel, ob sein wirklicher Name Leon Martwell sei. Was bestimmt nachgewiesen werden könne, sei, daß er im Auftrage der Nationalregierung im Februar 1863 in den Gränzkreisen Westpreußens thätig gewesen sei, Zuzüge zu organisiren, um den Aufstand zu kräftigen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt ferner: gegen den Rittergutsbesitzer Eduard v. Kalkstein aus Klein-Jablau, den sie als einen Agenten der Nationalregierung bezeichnet, 10 Jahre Zuchthaus; gegen den Priester Josef v. Lebiński aus Gaworowo 6 Jahre Zuchthaus und gegen den Gutspächter Theodor von Jackowski aus Lipinki, der bekanntlich im Auftrage der Nationalregierung vielfache Reisen gemacht hat, u. a. auch, nach seinem Geständniß, in Dresden gewesen ist, um dem Könige von Sachsen die polnische Krone anzubieten, 10 Jahre Zuchthaus. Der Staatsanwalt spricht hierbei die Vermuthung aus, daß der Angeklagte Mitglied der Nationalregierung gewesen sei; Beweis dafür fehle jedoch. Nachdem Rechtsanwalt Lent den Angeklagten vertheidigt, erklärt dieser im Namen der Nationalregierung, daß der Aufstand niemals gegen Preußen gerichtet gewesen sei. — Danach schließt die Sitzung um halb 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag halb 10 Uhr.

Sitzung vom 2. December. Die Staatsanwaltschaft beantragt: gegen den Pfarrer Anton Moranski aus Sullencin, den Gutsbesitzer Marcell v. Borowski aus Czarlin, den Gutsbesitzer Peter v. Tokarski aus Wygoda, den Rittergutsbesitzer Adolf von Koczorowski aus Dembno und den Rittergutsbesitzer Hippolyt v. Turno aus Obiezierze das Nichtschuldig; gegen den Insurgentenchef, Sprachlehrer Edmund Callier aus Posen, die Todesstrafe, gegen den Landwirth Heinrich von Goslawski aus Chociza, den Volontair Julius Au aus Posen, den Rittergutsbesitzer Ladislaus v. Zawadzki ans Sukowy und den Gutspächter Valentin v. Polczyński aus Slesin, das Nichtschuldig. — Hierauf tritt die Pause ein.

Frankreich.

Paris, 3. December. Mocquard ist auf dem Wege der Besserung. Die Ministerkrise ist definitiv vorüber. Alle Minister behalten ihre Portefeuilles. — Fürst Metternich ist sehr befriedigt von Compiègne zurückgekehrt. Die französische Regierung ist entschieden friedlich gesinnt, und will genaue Aufrechthaltung des Status quo. — Budberg und Gortschakoff haben sich dem Vernehmen nach entzweit, weil ersterer die Zusammenkunft in Nizza forcirt und durchgesetzt habe. Aus Turin verlautet, der Finanzminister Sella bestehe auf der Beurlaubung von 100.000 Mann; alle seine Collegen, Lamarmora ausgenommen, sind dafür. Der dänische Gesandte Bille wird abberufen. Das mysteriöse Kohlendepot, welches Frankreich erwerben will, liegt angeblich an den Küsten der Nordsee. Privatbriefen aus Mexico zufolge hat das Kaiserpaar dort großes Ansehen gewonnen; die Finanznoth dauert jedoch fort. Gleichwohl habe Kaiser Max die Verpfändung der Bergwerke von Sonora abgelehnt.

Das französisch-polnische Central-Comité hat einen neuen Aufruf zur Beisteuer für die Unterstützung der polnischen Flüchtlinge veröffentlicht. Die Zahl dieser unglücklichen Opfer des revolutionären Unfugs beläuft sich in diesem Augenblicke für Paris auf 5500, die fast sämmtlich ohne Existenzmittel sind. Die Subvention der Regierung beträgt höchstens 150.000 Frs. und die Casse des Comités ist leer. Da kann man sich eine Vorstellung von dem Elende jener Leute machen.

Spanien.

Wie die Madrider „Epoca" vom 29. d. behauptet, hat sich der Finanz-Minister bereits die zur Bestreitung der Staatsausgaben bis zum Ende des Jahres erforderlichen Geldmittel gesichert.

Laut Berichten aus San Domingo vom 8. v. hatten die Aufständischen die von Montechristi aus an sie gesandten Commissare als Vaterlandsverräther ins Gefängniß geworfen und Polenco zum Dictator proclamirt. Außerdem hatten sie bei Juan d'Olio einen spanischen Convoi erbeutet und seine Escorte gefangen genommen.

Italien.

Einer Meldung aus Turin zufolge soll Victor Emanuel gegen den Gesetzentwurf Vacca's über die Kirchengüter eingenommen sein; derselbe dürfte zurückgezogen werden (?). Der Turiner Hof wird schwerlich vor Februar nach Florenz übersiedeln.

Aus Rom wird vom 29. v. Mts. berichtet, bei der großen Noth des päpstlichen Schatzes habe der Finanzminister Ferrari gerathen, ebenfalls durch Steuern-Vorauserhebung zu helfen; doch dürfen weder Papst noch Volk zustimmen. Polizeiminister Matteucci hat ein besonderes Corps von 60 Landgendarmen gegen die Briganten der Umgegend errichtet. Das National-Comité in Rom sammelt Unterstützungen für die friaulischen Aufständler.

Im Juni k. J. soll nach dem Wunsch des heil. Vaters, wie der römische „Czas"-Correspondent berichtet, die Heiligsprechung des beat. Josaphat Kuncewicz, Erzbischofs von Połock, „Schutzpatrons von Polen und Ruthenenland", mit außergewöhnlicher Feierlichkeit erfolgen. Mit dieser soll die Canonisirung von 20 und einigen anderen Seliggesprochenen verbunden werden, deren Proceß deshalb absichtlich beschleunigt werde, damit die Kosten der Feier zugleich von den verschiedenen Ländern und Klosterorden getragen werden, denen jene angehören. Dies geschähe in besonderer Rücksicht für Polen, auf welches so nur ein kleiner Theil der Kosten fallen werde. Der Correspondent nennt die auf das künftige Jahr festgesetzte Canonisirung Josaphat's eine Ergänzung der im September 1863 von Pius IX. angeordneten Gebete für Polen und des für dasselbe abgehaltenen Kirchenjubiläums. Abgesehen von diesem politischen Capital, den der Correspondent aus einer tief religiösen Feier schlägt, ist die Angabe desselben von Interesse, daß der Sanctificirungsproceß des Märtyrers bereits Anfangs des XVIII. Jahrhunderts vollständig beendigt war, aber die Regierung der sächsischen Dynastie in Polen habe sich nicht durch Religiosität ausgezeichnet, man dachte an keine Beschleunigung der sonst stets gleich nachfolgenden Feier und des Decrets, die für St. Johann von Kęt sei aus Rücksicht für die Universität erfolgt. Erst vor zwei Jahren hätten die griechischen Brasilianer in Grotta ferrata bei Rom, die außer jeder Verbindung mit Polen, in ihrem Archiv unter Stößen bestaubter Papiere die gesammten betreffenden Canonisationsacten, vollständig beendigt, aber vollständiger Vergessenheit anheimgegeben, vorgefunden, bei deren Einhändigung der h. Vater von seinem Erstanen nicht zurückkommen konnte, daß die allein noch fehlende Ceremonie und Decret sich so ausnahmsweise verspätet und zwar um fast zwei Jahrhunderte.

Rußland.

Aus Warschau, 1. December, wird der „G.-C." geschrieben: Gestern Mittags begab sich eine Deputation von vier Klöstern, welche von der jüngsten Maßregel verschont blieben, zum Statthalter Grafen Berg. Derselbe äußerte, er sei sehr erfreut, daß sie zu ihm gekommen, und dies um so mehr, als gegen dieselben keinerlei Klage vorgekommen sei. Er gab den Mitgliedern der Deputation die Versicherung, daß es dem Kaiser nicht im entferntesten in den Sinn komme, den katholischen Glauben zu verfolgen, daß es aber auch nicht geduldet werden kann, wenn unter dem Deckmantel der Religion andere verwerfliche Zwecke verfolgt werden. Nur diejenigen, fügte Graf Berg hinzu, welche solcher Handlungen sich schuldig machen, müssen für die Maßregeln verantwortlich gemacht werden, die zur Verhinderung der Mißbräuche nothwendig erscheinen. Der Statthalter empfahl den Mönchen, von den Kanzeln im Geiste des Friedens zu predigen und versprach ihnen unter dieser Bedingung seinen Schutz.

Der nunmehr veröffentlichte kaiserl. Ukas vom 2 d. Mts. ergiebt, daß noch 10 etatsmäßige Nonnenklöster mit 140 Nonnen und 35 Mönchsklöster mit 360 Mönchen im Königreiche Polen bestehen bleiben sollen. Wie aus dem Eingange dieses Ukases hervorgeht, sollen auch die Verhältnisse der römisch-katholischen Weltgeistlichen in Polen dergestalt geordnet werden, daß die bisher schlecht fundirten katholischen Pfarreien in ihren Einnahmen eine Verbesserung erhalten. Der officielle Dziennik, der dieses bedeutungsvolle Actenstück brachte, ist in seinen Ausgabslocalitäten förmlich gestürmt worden, und seine ganze Auflage wurde in der Stadt vergriffen, so daß den auswärtigen Abonnenten keine Exemplare zugeschickt werden konnten, und die Administration denselben blos die gedruckte Bitte um Entschuldigung wegen des Ausbleibens ihrer Zeitung zukommen ließ.

Wie die „Gaz. nar.", hat auch der „Dzien. Warsz." ein „Kiciński Athanasius, Major der Nationaltruppen" unterschriebenes Schreiben aus Chur vom 16. Nov. erhalten, welches gegen das früher in dieses Blatt eingeschaltene, ebenfalls Kiciński unterzeichnete, Chur, 2. Nov. datirte Schreiben protestirt. Beide Briefe, sagt „Dziennik Warsz.", waren mit Postsiegeln aus Chur in der Schweiz versehen und trugen den Stempel der Glaubwürdigkeit an sich. Bevor aber Herr Athanasius Kiciński mit einem heftigen und vorzeitigen Protest herausrückte, sollte er constatirt haben, ob es nicht unter den Leuten in Chur, die sich ihr Brod für schwere Arbeit verdienen, einen Kiciński gebe, der nicht „Major" sei; wenn er dagegen seine Adresse beigeschlossen hätte, würde ihm der „Dz. W." das Original-Schreiben dessen Namensvetters gesandt haben. Wir bemerken nur, schließt der „Dzien. Warsz.", daß Herr Kiciński, der sich Major der Nationaltruppen titulirt, durch den Ton seines Schreibens die Bildung, die ein Militär eines so hohen Ranges besitzen soll, gar nicht zeigt.

Einem „Eingesandt" des „Dzien. Warsz." entnehmen wir folgende Betrachtungen über die Eröffnung der neuen Brücke an der Weichsel in Warschau und deren Uebergebung dem öffentlichen Verkehr. Die Alexanderbrücke, heißt es, erhebt sich majestätisch über unsern Fluß und übertrifft um paar hundert Ellen die alte aus leicht gefügten Booten gezimmerte Brücke, welche von jedem größeren Zufluß des Wassers Schaden litt. Diese zwei Brücken in geringer Entfernung von einander, bieten sie nicht ein treues Bild der alten und neuen polnischen bürgerlichen Gesellschaft? Die frühere Gesellschaft, schlecht gegründet und schlecht gefügt, wie die Brücke, welche uns vermacht wurde, war wie diese nicht im Stande sich dem Ungestüm der Gewässer entgegenzustemmen und verschwand so, wie die alte Brücke verschwinden wird. Die neue Gesellschaft, stark in ihren Grundlagen, wie die neue Brücke, welche aus dem Schoß der Gewässer aufgetaucht, und die gleichsam ihr den Weg öffnet, wird so wie die Brücke den Stürmen nicht zugänglich und so fest wie diese. Die eine und die andere werden Ewigkeiten überdauern in ihrem ruhigen Ansehen und Zeugniß ablegen von dem fortschreitenden Geist und der Weisheit des Monarchen, der diese beiden aus dem Nichts hervorgebracht.

Im Kreise Kalwaria, Gouvernement Augustowo, wurde der Gutsbesitzer Schmidt auf Pilokalnie, ein Deutscher, im Mai d. J. bei Nachtzeit in seiner Wohnung von einer Insurgentenbande überfallen, welche unter Bedrohung seines Lebens die sofortige Zahlung von einigen Tausend Silber-Rubeln als Nationalsteuer von ihm verlangte. Um sein Leben zu retten, schickte er heimlich seinen Sohn zum nächsten russischen Militär-Commando und bat um Hilfe. Ein sofort abgeschicktes russisches Detachement kam noch zur rechten Zeit, vertrieb die Insurgentenbande und nahm mehrere Mitglieder derselben gefangen, die bald darauf kriegsrechtlich gehängt wurden. Für seine Denunciation hat den Gutsbesitzer Schmidt und seinen Sohn jetzt die Rache der Revolutions-Partei getroffen. Beide wurden am 9. Nov. unweit ihrer Wohnung todt in ihrem Blute gefunden. Der Vater war von einer Revolverkugel, der Sohn von einem Dolchstiche getroffen.

Die Bürger der Stadt Alexandrow, Gouvernement Włodzimierz, haben, um ihre Gefühle der Dankbarkeit zur Erinnerung an den Kaiser Alexander I. für die dieser Stadt verliehenen Grundstücke von 644 Diessent. an den Tag zu legen, beschlossen, im Rathhaussaale dieser Stadt eine Marmorbüste des Cars Alexander I. aufzustellen und im Wege freiwilliger Subscription 1000 SR. einzusammeln, wovon die entfallenden Zinsen jährlich am 30. August, dem Namenstage des verstorbenen Kaisers, an die Armen der Stadt Alexandrow verabfolgt werden. Der Kaiser Alexander II. gab hiezu seine Einwilligung.

Dem „Odess. Wiest." zufolge sind gegenwärtig in der Sebastopoler Bucht die Linienschiffe „Gabriel" und „Silistria", die Fregatte „Flora" und die Corvette „Pylades" vollständig gereinigt; dagegen die Hälften der Linienschiffe „Czesmä" und „Jagudil" und die Hälfte der Fregatte „Kagul" gehoben; die übrig gebliebenen Hälften der zwei letzten Schiffe sollten im November herausgeholt werden. Die Linienschiffe „Swiatopelk" und „Uriel" sind zum Theil gereinigt. Die Hälfte des Schiffes „Zwölf Apostel" wird in diesem Jahre gehoben werden. Zum Herausheben sind vorbereitet: das Linienschiff „Maria" und die Fregatten „Midia" und „Mesembria". Bei den Arbeiten sind fortwährend 80 bis 120 Arbeiter und 16 Taucher beschäftigt. Zum Sprengen wurden 700 Pud Pulver verwendet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 5. December.

* Se. Excellenz der Höchstcommandirende und Statthalter von Galizien, Feldmarschall-Lieutenant v. Paumgartten, nahm in Lemberg am Donnerstag eine Truppenrevue vor und empfing die ihm vorgestellten Beamten aller Dikasterien.

* Heute Vormittag findet die Einweihung und Eröffnung der neuen Eisenbahn-Brücke über die Weichsel zwischen hier und Podgórze statt. Dieselbe bekanntlich nach dem Schiffskorn'schen amerikanischen System gebaut und aus der Mährisch-Zeptauer Fabrik hervorgegangen, ruht in 5 Abtheilungen auf steinernen Pfeilern und ist 100 Wien. Klafter lang. Die Sonnabend vorgenommene Belastungsprobe fiel sehr günstig aus, denn obwohl in jedem Theile mit 5 Locomotiven mit 3000 Centner Schwere belastet, die noch dazu nur auf die eine bis jetzt beschiente Seite drückte, gab sie dem Druck nur in ungemein geringer Biegung nach. Der Entrepreneur dieses Prachtbaues ist Herr Kozaticwicz, der ihn persönlich leitete und trotz des andauernden hohen Wasserstandes bis zu dem anberaumten Termin vollendete. Der heutige Lemberger Nachmittagszug wird, wie der „Czas" berichtet, bereits über die neue eiserne Brücke gehen, mit deren Vollendung nunmehr die beiden früheren hölzernen Interimsbrücken über die Arme der neuen und alten Weichsel unnöthig geworden, denn auch die Brücke über letztere ist aus festem Material, gemauert.

* Morgen Abend um 7 Uhr findet ein Concert der „Liedertafel" im Redoutensaal statt. U. A. wird ein Mendelsohn'sches Lied (in polnischer Uebertragung von J. K. Turski) zum Vortrag kommen.

* Am Sonnabend hatte Herr Paulmann als Komiker im „blauen Montag" seinen guten Tag, als Beneficiant jedoch keinen guten Abend. Wir bedauern, daß der Besuch des Theaters nicht seinen Erwartungen und den Ansichten über seine Verdienste entsprochen hat, müssen es jedoch ernst rügen, daß dieser Schauspieler seine Privatangelegenheit auf die Bühne zu bringen sich erdreistet. Vorgestern stellte er das Publicum über seine getäuschten Hoffnungen förmlich zur Rede. Er frug, was ist ein Wunder und meinte sodann, ein Wunder sei, wenn im hiesigen Theater ein Schauspieler von Beneficen fett wird. Angely's altbekannte Posse wurde übrigens mit derselben Munterkeit aufgeführt, wie die Reprise des Offenbach'schen „Salon", in welchem Fräulein Maschek vorzüglich bei Stimme, Herr Ernst besonders bei Laune war. Im „Fest der Handwerker" war der Bruder Böhme (Herr Söld) eben so trefflich als der Wiener (Herr Kurz) und der Berliner (Herr Wehn), der jedoch weniger den Faden als den Knoten spielte. Herrn Paulmann's Kluck ziehen wir seinem Pitzelberger vor — doch „dadrum keene Feendschaf nich." Non omnia possumus omnes.

Laut einem der Theaterdirection gestern zugekommenen Telegramm wird der viel- und oftgerühmte Gymnastiker Herr Mergarté übermorgen, Mittwoch sein Gastspiel eröffnen, und seine zottigen gelehrigen Vierbeinler, — Castor, Pollux und Caesar sind die Namen der Classischen — hier vorführen.

* Im Laufe dieser Woche werden bei dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen nachstehende Schlußverhandlungen abgehalten werden: Am 7. December wider Jacob Zimmersitz wegen Betrugs, wider Johann Skomielski, Johann Halastra und Johann Romanek et Compl. wegen Diebstahls; am 9. Dezember wider Lorenz Chacz und Compl., dann wider Josef Smoleń et Compl. wegen Diebstahls, endlich wider Anton Garbarczyk wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit.

* Die Direction des Krakauer Kunstvereins bringt zur Kenntniß, daß die Ausstellung am 1. März 1865 eröffnet wird. Die Künstler, welche dieselbe zu beschicken gesonnen sind, werden ersucht, die Einsendungen vor dem 15. Februar k. J. zu bewerkstelligen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Berlin, 3. December. Freiw. Anlehen 101¼. — 5% Met. 61. — Wien 85⅜. — 1860er-Lose 80⅜. — Nat.-Anl. 68½. — Staatsb. 116½. — Credit-Actien 74¾ — Creditlose 72½. — Böhm. Westbahn 71½. — 1864er Lose 47. — 1864er Silber-Anl. 74⅞. — Galiz. 99¼.

Frankfurt, 3. December. 5perc. Met. 58. — Anlehen vom Jahre 1859 77½. — Wien 100⅜. — Bankactien 778. — 1854er Lose 74. — Nat.-Anlehen 66¼. — Credit-Actien 173½. — 1860er Lose 80¼. — 1864er Lose 82¾. — Staatsbahn —. — 1864er Silber-Anlehen 75. — Amerikan. 45⅝.

Hamburg, 3. December. Credit-Act. 73¼. — Nat.-Anl. 67⅞. — 1860er Lose 79¼. — 1864er Lose —. — Wien —.

Paris, 3. December. Schlußcurse: 3perc. Rente 65.70. — 4½perc 93.—. — Staatsbahn 445. — Credit-Mobilier 911. — Lomb. 508. — Oesterr. 1860er Lose —. — Piem. Rente 65.30. — Consols mit 89¼ gemeldet.

Paris, 2. December. [Curse von 1 Uhr Mittags.] 3percent. Rente 65.45. — Credit-Mobilier 892 — Lomb. 506. — Staatsbahn 443. — Piem. Rente 65.30 — Consols 89⅜.

Lemberg, 2. December. Holländer Dukaten 5.51 Geld, 5.56 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.54 Geld, 5.59 W. — Russischer halber Imperial 9.56 G., 9.69 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.82 G., 1.85 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.47 G., 1.48 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.73 G., 1.75 W. — Gal. Pfandbriefe in öſtr. W. ohne Coup. 73.88 G., 74.55 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 77.58 G., 78.24 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 72.93 G., 73.53 W. — National-Anlehen ohne Coup. 79.07 G. 79.62 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 233.17 G. 235.67 W.

Krakauer Cours am 3. Dec. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 111 verl., 108 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 120 verl., 117 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 100¼ verlangt, 99½ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 452 verl., 444 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 150 verl. 147½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 175 verl., 173 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 86¾ verl., 85⅞ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 116¾ verl., 115⅞ bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.60 verl., 5.50 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.59 verl., 5.49 bez. — Napoleond'ors fl. 9.42 verl., fl. 9.27 bez. — Russische Imperials fl. 9.65 verl., fl. 9.50 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in öst. W. 75.75 verl., 74.75 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 78.75 verl., 77.75 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 74.75 verl. 73.75 bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 233 verl., 230 bezahlt.

Lotto-Ziehungen.

Gezogene Nummern: Am 12. November.

Wien:	56	42	70	2	57.
Gratz:	38	22	71	10	8.
Prag:	57	45	40	90	47.

Neueste Nachrichten.

Die Berufung des serbischen Congresses erfolgt, wie man der „Schles. Ztg." aus Wien meldet, noch vor Jahresschluß.

Die Oldenburger Begründungsschrift ist jetzt unter die Mitglieder des Bundestages vertheilt worden.

Nach einer tel. Depesche der „Schles. Ztg." verspricht eine Erklärung von Seiten Rußlands, welche die Verfolgung der oldenburgischen Ansprüche jetzt definitiv aufgibt, jeder bundesmäßigen Entscheidung über die Erbfolge beizupflichten.

Die „Nordd. Allg. Ztg." ist durch Mensdorffs Erklärungen befriedigt.

Aus Petersburg wird vom 2. Decbr. telegraphirt: An der heutigen Börse war das Gerücht von dem Abschluß einer neuen Anleihe verbreitet, das in der Finanzwelt allgemein Glauben fand. Ueber die Specialitäten dieser Anleihe wurde Folgendes angegeben: Die Anleihe solle eine innere, der Betrag derselben auf 100 Millionen festgesetzt sein; die Anleihe solle zum Zwecke von Eisenbahnbauten aufgenommen werden, mit der Anleihe eine Lotterie verknüpft werden; die Publication solle schon gegen Ende der nächsten Woche erfolgen.

Darmstadt, 1. December. In der zweiten Kammer wurde heute das Amendement Volhard's angenommen, das dahin geht, daß die durch die Kammer beschlossene Fassung aller einzelnen Artikel als Annahmebedingung festgestellt werde.

Paris, 2. Dec. Der amerikanische Gesandte am hiesigen Hofe, Mr. Dayton, ist gestorben. — Der „Patrie" zufolge hat sich die im Befinden des Senators Mocquard eingetretene Besserung nicht erhalten und flößt dessen Zustand lebhafte Besorgnisse ein. — Das Kaiserpaar war vor einigen Tagen incognito in Paris und besichtigte das neue Opernhaus. Der Bau des „Hotel Dieu" rückt gleichmäßig vorwärts.

Turin, 3. December. In der heutigen Senatssitzung lehnt General Lamarmora ab, Erklärungen über die Existenz neuer auf die Convention bezüglicher Documente zu geben. Graf San Martino bekämpft die Convention und sagt: die venetianische Frage sollte der römischen vorausgehen. Massimo d'Azeglio läßt, durch Unpäßlichkeit verhindert, eine dem Gesetzentwurfe günstige Rede verlesen; er zweifelt, daß die Proclamirung Roms als Hauptstadt den Interessen Italiens gedient habe und will, daß Rom eine italienische Stadt, aber nicht die Hauptstadt Italiens sei. Rom solle nicht aufhören der Sitz des Papstthums zu sein. Der Augenblick der Versöhnung möge kommen.

New-York, 24. November. General Sherman rückt gegen Macon vor, welches nur schwach befestigt ist. Brackenrigde bereitet eine Invasion Kentuckys vor. Hood rückt gegen Pulaski vor.

Die Nachricht, daß Lincoln Friedenscommissäre nach Richmond senden werde, wird geleugnet. — Goldagio 121¼. Baumwolle 131.

Levantepost. Athen, 26. Nov. Gegen das Ministerium wurden von 116 Mitgliedern der National-Versammlung Proteste unterzeichnet. Das Budget für 1856 ist, so wie das Steuergesetz, noch nicht votirt. — Oberst Koronkos ist zum Commandanten der Nationalgarde, Fürst Ypsilanti zum Ehren-Präsidenten des Comité's der Nationalgarde-Officiere ernannt worden. — Der englische Gesandte Bulwer, der sich im Piräus wegen Krankheit ausgeschifft, wird seine Reise nächstens fortsetzen.

Constantinopel, 26. Nov. Die Gehalte der Generale werden herabgesetzt, jene der Subaltern-Officiere erhöht. Abermals sind 20,000 Tscherkessen emigrirt, und werden von Suchumkale erwartet. Für die türkische Donauflottille sind 3 Panzer-Kanonenboote in Frankreich bestellt worden.

Ueberlandspost mit Nachrichten aus Calcutta 5., Bombay 13. November. An der Küste von Coromandel wüthete heftiger Sturm; alle Telegraphenlinien sind zerstört. Masupilatam wurde durch eine Ueberschwemmung verheert, bei welcher Tausende umgekommen sind. Ganz Turkistan ist gegen den Emir von Kabul aufgestanden. Der Sohn Afzul Khans, mit den Truppen von Bokhara vereinigt, marschirt gegen den Emir. Alle Häuptlinge von West-Afghanistan verlangen von ihm die Freilassung und Rückgabe der Erbschaft seiner Brüder binnen Monatsfrist, anderenfalls mit dem Kriege drohend.

Melbourne, 26. October. Zweihundert aus der Gefangenschaft entwischte Maoris schüren den Aufstand auf Neuseeland von Neuem an.

Shanghai, 25. October. Laut Nachrichten aus Japan ist das Handelsgeschäft in Jeddo lebhaft. Die Daimios haben eingewilligt, dort zu residiren. Nagato soll die Zahlung der Entschädigungssumme verweigern.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

Kundmachung. (1251. 1-3)

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht in Wien in Strafsachen erkennt Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt des Aufsatzes:

„Mephistopheles to the Reichsrath" in der Nr. 1220 des in London erscheinenden illustrirten Wochenblattes „Punch"

den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach §. 63 St G. B. begründe und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Dieses Erkenntniß ist nach §. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kundzumachen.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Wien, 1. Dezember 1864.

Der k. k. Landesgerichts-Vicepräsident:
Schwarz m. p.
Der k. k. Rathssecretär:
Thallinger m. p.

Nr. 7015. **Kundmachung.** (1250. 1-3)

Erkenntniß.

Das kais. kön. Landesgericht in Strafsachen zu Troppau erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der in Leipzig erschienenen polnischen Druckschrift:

„Komedya polska" „Sempre speranza! usque ad finem (Wydanie J. N. Bobrowicza, Lipsk, Księgarnia zagraniczna, Librairie étrangére 1864"

den Thatbestand des Verbrechens des Hochverrathes nach §. 58 St. G. B. und des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten nach §. 302 St. G. begründe und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Druckschrift.

Vom k. k. Landesgericht in Strafsachen.

Troppau, 29. November 1864.

N. 19246. **Edict.** (1249. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen des Johann Dirnberger aus Reichhub im Gerichtsbezirke Haag in Niederösterreich, das Verfahren im Zwecke der Amortisirung der nach der Anzeige des Johann Dirnberger demselben in der Nacht vom 29. zum 30. April 1864, durch unbekannte Thäter gestohlenen Grundentlastungs-Oligationen des Krakauer Verwaltungsgebietes N. 1562 über 500 fl. CMze. ddto. 15. October 1856 auf den Namen der Frau Amalia Placida zweier Namen Pieniążek lautend, mit Coupons, deren erster am 1. November 1864 und der letzte am 1. November 1873 fällig ist, eingeleitet.

Das k. k. Landesgericht fordert also alle diejenigen, welche irgend ein Recht auf die besagte Obligation sammt Coupons zu haben vermeinten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen auf die Obligation selbst binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der Kundmachung dieses Edictes und mit den Ansprüchen auf die Coupons binnen drei Jahren nach dem Verfallstage des letzten Coupons d. i. bis zum 1ten November 1876 bei dem k. k. Landesgerichte melden, widrigens nach Ablauf dieser Fristen sowohl die Grundentlastungsobligation als auch seinerzeit die Coupons für amortisirt werden erklärt werden.

Krakau den 7. November 1864.

N. 12095. **Kundmachung.** (1242. 3)

Am 14. Dezember 1864 um 10 Uhr Vormittags wird in dem Locale des k. k. Bezirksamtes in Bochnia die öffentliche Licitation wegen Verpachtung der Czernowitzer Mauthstation im Zuge der Wiśniczer Kreisstraße für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 abgehalten werden, bei welcher auch vorschriftsmäßig ausgefertigte und mit dem vorgezeichneten Vadium belegte schriftliche Offerten bis zum Beginn der Verhandlung überreicht werden können.

Der Ausrufspreis beträgt 6336 fl. und das zu erlegende Vadium 633 fl. ö. W.

Die sonstigen Bedingnisse können jederzeit bei der k. k. Kreisbehörde und dann in Bochnia bei der Verhandlung eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 26. November 1864.

L. 13609. **Edykt.** (1244. 3)

Ces. kr. Sąd kraj. Krakowski czyni niniejszém wiadomo, iż w drodze egzekucyi wyroków c. k Sądu kraj. wyższego we Lwowie z dnia 21 Maja 1862 do l. 71 i Najwyższego Sądu w Wiedniu z dnia 21 Października 1862 L. 6978, mocą których p. Andrzejowi Jaworskiemu i p. Józefowi Schaetzel przysądzoną została suma 54000 złp., z przynależytościami naprzeciw spadkobierców ś. p. Leony Wielopolskiéj w celu ściągnienia sumy 42000 złr. w. a. z większéj 54000 złp. czyli 13500 złr. m. k. pochodzącéj z procentami 4% od dnia 6 Kwietnia 1851 na $4/5$ częściach z $1/6$ części realności pod l. 427 Dz. I., L. 678 Gm. V. spadkobierców Leony Wielopolskiéj jako to: Aleksandra i Bolesława hr. Wielopolskich, Hortenzyi Oraczewskiéj i Frydryki hr. Wielopolskiéj własnéj intabulowanéj, tudzież w celu ściągnienia sumy 1000 złr. m. k. czyli 1050 złr. w. a. z procentami 4% od dnia 6 Kwietnia 1851 z większéj sumy 54000 złp. pochodzącéj w stanie biernym $1/5$ z $1/6$ części powyższéj realności, do Alfreda hr. Wielopolskiego należącéj, intabulowanéj — przymusowa sprzedaż $1/6$ części realności pod l. 427 Dz. I, l. 678 gm. V, w Krakowie położonéj do wyż wymienionych spadkobierców ś. p. Leony Wielopolskiéj należącéj, w dwóch terminach, to jest:

5 Stycznia 1865 i 3 Lutego 1865 r.

zawsze o godzinie 10 zrana dozwoloną została.

Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa téjże $1/6$ części powyższéj realności w kwocie 3,202 złr. 33$1/4$ kr. w. a. odpowiadająca wartości całéj realności w sumie 19214 złr. w. a. ocenionéj, poniżéj któréj ceny szacunkowéj 3202 złr. 33 $1/4$ kr. w. a. $1/6$ część powyższéj realności w pierwszych dwóch terminach sprzedaną nie będzie.

Wadyum w gotówce, lub w obligacyach państwa, lub w listach zastawnych galicyjskich, albo w obligacyach indemnizacyi urbaryalnéj z kupon. według kursu złożyć się mające wynosi 320 złr. w.a.

Reszta warunków licytacyi, tudzież wykaz hypoteczny i akt oszacowania przejrzane być mogą w registraturze sądowéj.

Kraków, 14 Listopada 1864.

L. 1779. **Edykt.** (1233. 3)

Przez ces. król. Sąd powiatowy w Brzesku czyni się wiadomo, iż w dniu 10 Stycznia 1847 bez pozostawienia ostatniéj woli rozporządzenia zmarł Jerzy Imioła z Jastwi i zostawił córki Katarzynę zamężną Szczecina, Zofię Imioła i wnuki po córce Maryannie zamężnéj Pater tudzież synów Mateusza, Stanisława, Walentego i Marcina Imiołów, nieznając miejsca pobytu Marcina Imioła, wzywa onegoż, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże Sądzie i oświadczenie się za dziedzica wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili, i kuratorem Franciszkiem Machowskim dla niego ustanowionym.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Brzesko, 14 Października 1864.

L. 14812. **Obwieszczenie.** (1235. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Chane Mindel 2ga imion Aberdam przeciw p. Alfredowi Boguszowi o zapłacenie sumy wekslowéj 2550 złr. w. a. skargę wniosła i o pomoc sądową prosiła — w skutek czego w dniu dzisiejszym nakaz zapłaty powyższéj sumy wydany został.

Ponieważ pobyt zapozwanego p. Alfreda Bogusza Sądowi nie jest wiadomy — przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanego tutejszego Adw. p. Dra. Grabczyńskiego z zastępstwem p. Adw. Dra. Rutowskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu— ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 17 Listopada 1864.

L. 14730. **Obwieszczenie.** (1245. 3)

Ces. kr. Sąd obwodowy Tarnowski p. Kaźmiérzowi hr. Kuczkowskiemu z miejsca pobytu niewiadomemu niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Jan Nepomucyn Truskawiecki przeciw niemu względem złożenia rachunków z ceny kupna dóbr Szczurowa z przyległościami, uiszczenia takowéj i usprawiedliwienia prenotacyi uchwałą c. k. Sądu krajowego we Lwowie dnia 22 Grudnia 1863 do l. 44856 wydaną na dobrach Zassów z przyległościami dozwolonéj, pod dniem 14 Maja 1864 do l. 6246 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 23 Lutego 1865 o godzinie 10 zrana wyznaczonym jest.

Ponieważ pobyt zapozwanego p. Kaźmiérza hr. Kuczkowskiego jest niewiadomy, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanego tutejszego Adwokata p. Dr. Kaczkowskiego z zastępstwem p. Adw. Dra. Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cywilnéj dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 17 Listopada 1864.

N. 241. **Concurs.** (1247. 2-3)

Zur Wiederbesetzung der an der Lemberger medicinisch-chirurgischen Lehranstalt erledigten chirurgisch-klinischen Assistentenstelle wird der Concurs bis Ende December l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen, mit Adjutum jährlicher 210 fl. ö. W., einem Beköstigungsbeitrage täglicher 42 kr. ö. W., einer beheizten Wohnung im allgemeinen Krankenhause und einem Bezuge jährlicher 36 Pfund Unschlittkerzen verbundenen Posten, haben ihre, mit dem medicinisch und chirurgischen Doctors-Diplome, der Nachweisung ihres Alters, Standes, der bisherigen dienstlichen oder sonstigen praktischen Verwendung, der Sittlichkeit, der Kenntniß der polnischen oder einer dieser nahe verwandten anderen slavischen Sprache gehörig instruirten Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bei diesem Studien-Directorate einzubringen.

Vom k. k. medizinisch-chirurgischen Studien-Directorate.

Lemberg, am 28. November 1864.

Konkurs.

Celem obsadzenia opróżnionego miejsca chirurgiczno-klinicznego asystenta przy tutejszym medyczno-chirurgicznym naukowym zakładzie rozpisuje się konkurs do ostatniego Grudnia r. b.

Zgłaszający się o tę posadę, wynagrodzoną rocznym poborem 210 złr w. a., oprócz tego na wikt 42 kr. w. a. dziennie, opalonèm pomieszkaniem w głównym szpitalu i 36 funtami świéc łojowych rocznie, winni swe prośby dyplomem Dra. medycyny i chirurgii, wykazem wieku, stanu, dotychczasowego zatrudnienia, obyczajności, świadomości polskiego lub temuż spokrewnionego innego słowiańskiego języka poparte, w przeciągu powyżéj oznaczonego czasu za pośrednictwem swych zwierzchności nadesłać do podpisanéj Dyrekcyi.

Od c. k. Dyrekcyi med.-chirurg. naukowego zakładu.

Lwów, 28 Listopada 1864.

---

3. 4086. **Kundmachung.** (1246. 3)

Wegen Lieferung der Seilerarbeiten für die Salinen zu Wieliczka und Bochnia aus ärarischem Hanfe für die Zeit vom 1. Februar 1865 bis Ende Dezember 1867 findet am 21. Dezember 1864 bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Licitationsverhandlung statt.

Unternehmungslustige haben ihre versiegelten von Außen mit den Worten: „Lieferungsanbot auf Seilartikel" bezeichneten und mit einem Reugelde von 120 fl. versehenen Offerte bis zu diesem Tage, 12 Uhr Mittags, in der Vorstandskanzlei der k. k. Berg- und Salinen - Direction zu übergeben und wenn sie hieramts unbekannt sind, ihre volle Eignung zu einem solchen Unternehmen unter Beibringung des Meisterbriefes und eines obrigkeitlichen Zeugnisses über ihr tadelloses Verhalten nachzuweisen und in dem Offerte ausdrücklich zu erklären, daß ihnen die bezüglichen Lieferungsbedingnisse, welche in der k. k. Directions-Kanzlei zur Einsicht vorliegen und von den Unternehmungslustigen zum Beweis dessen, daß sie dieselben eingesehen haben, zu unterschreiben kommen, genau bekannt sind, und sie sich denselben vollkommen unterziehen.

Auf nachträgliche oder den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Anbote wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, 24. November 1864.

L. 14351. **Obwieszczenie.** (1229. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Elżbiéta z Wysockich hr. Tarnowska, Krystyna z Trylskich Wesołowska, i Wincenty i Amalia Ozajstowicze przeciw Janowi Dawidowi Hesslerowi czyli Heisslerowi, Maryannie z Potockich Wilżynie czyli Wilczynie i Franciszce z Potockich Sadowskiéj, z miejsca pobytu i życia niewiadomym, a w razie ich śmierci przeciw spadkobiercom onychże z nazwiska i życia niewiadomym, daléj przeciw Janowi hr. Tarnowskiemu, niemniéj małoletnim Michałowi i Elżbiécie Szawłowskim, w końcu przeciw ks. Tomaszowi Spychajewskiemu z miejsca pobytu i życia niewiadomemu, a w razie jego śmierci przeciw spadkobiercom i prawonabywcom onegoż o uznanie przedawnienia i wykreślenia sumy złp. 100,000 wedle dom. 83, pag. 387 n. 47 on. na rzecz Konstancyi z Potockich 1go ślubu Małachowskiéj, 2go ślubu Potkańskiéj czyli Jana Dawida Hesslera na Chorzelowie z przyległ. zabezpieczonéj, wraz z nadciężarem 4000 złp. wedle rel. nov. 88, pag. 165, n. 1 on. na rzecz hr. Tomasza Spychajewskiego prenotowanym z stanu biernego dóbr Chorzelowa z przyległościami skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili, — w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 26 Stycznia 1865 o godzinie 9 przed południem wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych Jana Dawida Hesslera czyli Heisslera, Maryanny z Potockich Wilżyny czyli Wilczyny, Franciszki z Potockich Sadowskiéj i Tomasza Spychajewskiego nie jest wiadomym, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata p. Dra. Hoborskiego z zastępstwem p. Adw. Dra. Grabczyńskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 9 Listopada 1864.

Wiener Börse-Bericht

vom 3. Dezember.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	66.30	66.40
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	79.50	79.60
vom April — October	79.40	79.50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.90	71.—
dtto „ 4½% für 100 fl.	62.50	63.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	155.50	156.—
„ 1854 für 100 fl.	88.50	89.—
„ 1860 für 100 fl.	95.50	95.60
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	81.90	82.10
„ „ „ „ zu 50 fl.	81.90	82.10
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	19.50	20.—
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	90.50	90.70
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91.50	92.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.75	75.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.50	71.75
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	779.—	781.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	175.70	175.80
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	589.—	591.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1875.	1877.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	204.—	204.20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	135.75	136.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.25	119.75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	236.—	238.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	231.—	231.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	446.—	448.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	232.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	350.—	355.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	400.—	410.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	166.50	166.75
Pfandbriefe		
der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
auf C.-M. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.25	93.50
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.10	89.30
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	73.75	74.25
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	126.90	127.10
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	83.50	84.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	107.—	108.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	47.75	48.25
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	26.75	27.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	108.—	110.—
Salm zu 40 fl.	31.75	32.25
Palffy zu 40 fl. „	28.50	29.—
Clary zu 40 fl. „	27.75	28.25
St. Genois zu 40 fl. „	28.—	28.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	16.50	17.—
Waldstein zu 20 fl. „	18.75	19.25
Keglevich zu 10 fl. „	14.—	14.50
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	11.80	12.—
Wechsel. 3 Monate. Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5½%.	98.10	98.25
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	98.30	98.30
Hamburg, für 100 M. B. 3½%.	87.70	87.80
London, für 10 Pf. Sterl. 8%.	116.50	116.65
Paris, für 100 Francs 7%	46.30	46.40

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	58	—	—	5	57	5	58
„ vollw. Dukaten	5	58	—	—	5	57	5	58
Krone	—	—	—	—	16	—	16	10
20 Francstücke	9	41	9	39	9	40	9	41
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	62	9	65
Silber	—	—	—	—	116	—	116	50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

Krakau von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 20 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
4	2	336''' 44	— 5 6	100	NO. schwach	trüb	Schnee	—11°4	+ 4·7
	10	36 96	—11 2	100	Ost schwach	trüb			
5	6	36 37	—12,8	100	NO. schwach	heiter			

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**